

E n t w u r f

Verordnung der Landesregierung vom xx.xx.2020, mit der nähere Bestimmungen über die theoretische Ausbildung (Sachkundenachweis) für Hundehalter, die erstmals einen Hund anmelden, festgelegt werden

Aufgrund des § 6a Abs. 9 des Landes-Polizeigesetzes, LGBl. Nr. 60/1976, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 5/2020, wird verordnet:

§ 1

Ausbildungsberechtigung

Zur Durchführung der theoretischen Ausbildung im Sinne des § 3 sind tierschutzqualifizierte Hundetrainer und praktizierende Tierärzte mit Zusatzausbildung für Verhaltenstierärzte berechtigt.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die erforderliche Sachkunde für die Haltung eines Hundes ist als gegeben anzunehmen, wenn eine theoretische Ausbildung im zeitlichen Ausmaß von drei Unterrichtseinheiten zu je 50 Minuten über die im § 3 festgelegten Inhalte nachgewiesen wird.

§ 3

Ausbildungsinhalte

Die theoretische Ausbildung hat mindestens nachstehende Inhalte zu umfassen:

1. Allgemeine Anforderungen an Haltung und Pflege von Hunden;
2. Basiswissen betreffend ethologische Grundlagen, Entwicklungsphasen und Ausdrucksverhalten;
3. Verhalten und rassespezifische Eigenschaften von Hunden;
4. Grundbedürfnisse, Erziehung und Ausbildung von Hunden;
5. Gefahrenquellen und Gefahrvermeidung im Umgang mit Hunden;
6. rechtliche Rahmenbedingungen der Hundehaltung.

§ 4

Sonstiger Nachweis der erforderlichen Sachkunde

Die Ausbildung nach § 2 kann unterbleiben bei

1. Personen, die ein abgeschlossenes Studium der Veterinärmedizin vorweisen können;
2. Personen, die die Prüfung zum tierschutzqualifizierten Hundetrainer absolviert haben;
3. Hundehalter, die eine entsprechende Ausbildung für die Haltung von Rettungs-, Therapie-, Assistenz- und Diensthunden im Sinne des § 6a Abs. 2b Landes-Polizeigesetz nachweisen können.

§ 5
Nachweis

Die Teilnahme an der Ausbildung gemäß § 2 ist nach Ausbildungsende vom Vortragenden durch Unterfertigung und Aushändigung eines schriftlichen Nachweises mit der Bezeichnung „Sachkundenachweis gemäß § 6a Abs. 9 Landes-Polizeigesetz“ zu bescheinigen.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. April 2020 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Erläuternde Bemerkungen

zum Entwurf einer Verordnung der Landesregierung, mit der nähere Bestimmungen über die theoretische Ausbildung (Sachkundenachweis) für Hundehalter, die erstmals einen Hund anmelden, festgelegt werden

Nach § 6a Abs. 9 des Landes-Polizeigesetzes, LGBl. Nr. 60/1976, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 5/2020 hat der Halter, der erstmals einen Hund anmeldet den Nachweis einer theoretischen Ausbildung (Sachkundenachweis) vorzulegen. Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über den Sachkundenachweis zu erlassen, wobei die Ausbildungsberechtigung, die Ausbildungsinhalte und die Dauer der Ausbildung festzulegen sind.

Zu § 1

Tierschutzqualifizierte Hundetrainer und praktizierende Tierärzte mit der Zusatzausbildung für Verhaltenstierärzte sind zweifellos für die Schulung der Ausbildungsinhalte qualifiziert. Die Anzahl der erforderlichen Kurse ist derzeit schwer abschätzbar. Nach derzeitiger Einschätzung sollte mit den genannten Ausbildungsberechtigten die Kursnachfrage befriedigt werden können.

Zu § 2

In einem ersten Schritt soll die erforderliche Sachkunde den Haltern, die erstmals einen Hund anmelden, angeeignet werden. Für diesen Zweck wird ein theoretischer Kurs im zeitlichen Ausmaß von drei Unterrichtseinheiten zu je 50 Minuten für ausreichend gehalten. Zukünftig sollen die damit gewonnenen Erfahrungen evaluiert und der Sachkundenachweis allenfalls ausgebaut werden.

Zu § 3

Die vorgegebenen Ausbildungsinhalte entsprechend dem angestrebten Zweck, Hundehaltern, die erstmals einen Hund anmelden, ein „Basiswissen“ zur Hundehaltung zu vermitteln. Die Schulung der Ausbildungsinhalte sollte im Rahmen der vorgesehenen Kursdauer auch aus zeitlicher Sicht möglich sein.

Zu § 4

Die Ausbildung nach § 2 kann unterbleiben, wenn die Absolvierung einer weitergehenden Ausbildung zur Hundehaltung der dort genannten Personengruppen nachgewiesen werden kann.

Zu § 5

Die Ausbildungskurse werden organisatorisch von der Wirtschaftskammer Tirol beworben und ausgerichtet. Den Teilnehmern an der Ausbildung ist ein entsprechender Nachweis zur Vorlage bei der Gemeinde bei der Anmeldung des Hundes auszuhändigen.

Zu § 6

Diese Verordnung tritt gemäß Artikel II des Gesetzes vom 21. November 2019, LGBl. Nr. 5/2020, mit 01. April 2020 in Kraft.